

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 9. April 1924.

Nr. 177.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer: Spiess (Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Dr. Ladewig und
Generalleutnant a.D. Laube } Volkswohlfahrt.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens

"Das Mädchen aus der Ackerstrasse I. Teil"

erschienen: Für die Badische Regierung:

Regierungsrat Dr. Sauer,

für die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung:

Oberregierungsrat Schlettwein.

Der Vertreter der Bayerischen Regierung, Ministerialrat Dr. von Imhoff, hat sein Ausbleiben fernmündlich entschuldigt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nachträglich meldete sich für den Antragsteller Rechtsanwalt Vandeneschen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass eine frühere Zulassung des Bildstreifens auf Antrag der Badischen und Bayerischen Landesregierung durch Urteil der Oberprüfstelle vom 22. November 1923 - Nr.99- widerrufen worden ist.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde äusserte sich der Vertreter des Antragstellers zur Sache.

Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. März 1924 - Nr.8251 - wird aufgehoben und die öffentliche

Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich verboten.

II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r u n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Die minderjährige Tochter eines verkommenen, in der Berliner Ackerstrasse wohnenden Ehepaars, flüchtet aus der elterlichen Wohnung, weil sie fortgesetzten Misshandlungen ausgesetzt ist. Die auf der Strasse Zusammengebrochene wird von einem jungen Universitätsprofessor in seine Wohnung genommen und dort längere Zeit in Pflege gehalten, bis eines Tages ihr Wohltäter, in den sich das Mädchen aus der Ackerstrasse verliebt hat, zu ihr in unerlaubte Beziehungen tritt. Dies geschieht unmittelbar nachdem er seine Verlobung gefeiert und nachdem sein Diener, auf Grund eines fingierten Überfalls von dem Mädchen ebenfalls Besitz genommen hat. Die Eltern des Mädchens erstatten gegen den Gelehrten in erpresserischer Absicht Anzeige wegen Verführung einer Minderjährigen. Der versweifelte Gelehrte erschiesset sich, nachdem er das Mädchen einem Freund zur Obhut übergeben hat.

Der durch Urteil der Film-Oberprüfstelle von 22. November 1923 - Nr.99 - im Widerrufsverfahren verbotene Bildstreifen ist mit der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin auf Grund des § 7 des Reichslichtspielgesetzes zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, wieder zugelassen worden. Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende gemäss § 12 Abs. 2 Beschwerde erhoben.

Der Antragsteller hat Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

II. Die Amtsbeschwerde wird wie folgt begründet:

Von der Vorführung des Bildstreifens sei eine entsittlichende Wirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes zu erwarten. Diese Wirkung ginge nicht so sehr von einzelnen Bildfolgen, als von dem Gesamtinhalt des Bildstreifens in Verbindung mit dem Spiel einzelner Darsteller aus. Wenn hier auch ein ernstes

soziales Problem der Grossstadt erörtert werde, so geschehe dies in einer derart schwülen Atmosphäre von Sinnlichkeit und Sensation, dass eine erzieherische Wirkung ausgeschlossen sei. Dass der Bildstreifen das sittliche Empfinden weiter Kreise der Bevölkerung im Norden und Süden des Reiches verletzt habe, folge aus der Tatsache, dass nicht weniger als drei Landesregierungen den Widerruf des Bildstreifens beantragt haben.

III. Diese Begründung ist nicht zu beanstanden. Sie ist auch von dem Antragsteller in keiner Weise entkräftet worden. Der Antragsteller hat sich darauf beschränkt, auf den auch in dem Urteil der Film-Überprüfstelle vom 25. April 1921 - Nr.35 - anerkannten künstlerischen Wert des Bildstreifens und die Höhe der schauspielerischen Leistungen hinzuweisen.

Abgesehen davon, dass die künstlerischen und technischen Eigenschaften eines Bildstreifens nicht Gegenstand der Bildstreifenprüfung im Sinne des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes sind, können künstlerische und technische Vollkommenheit nicht dazu führen, einem Bildstreifen, auf den auch nur einer der absoluten Verbotsgründe dieser Gesetzesbestimmung zutrifft, die Zulassung zu erwirken.

Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung. Die Kostenentscheidung folgt aus § 12 Abs.2 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und § 5 Satz 2 der Gebührenordnung vom 23. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialblatt S. 1033 -).

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

Vogel

